

Werbung im öffentlichen Straßenraum

Eine Information für Koblenzer Vereine

Für das Anbringen von Werbeträgern im öffentlichen Straßenraum ist eine vorherige Genehmigung erforderlich, da es sich nach dem Landesstraßengesetz um eine grundsätzlich gebührenpflichtige Sondernutzung, d.h. eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums, handelt.

Aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung hat die Stadt Koblenz die Zuständigkeit für die Erteilung entsprechender Genehmigungen auf die awk GmbH in Koblenz übertragen.

Zur Förderung von Vereinsaktivitäten wurden Kriterien festgelegt, nach denen **Koblenzer Vereinen Werbung für Vereinsveranstaltungen kostenfrei** erlaubt werden kann.

Werbeformen

Die Werbung kann erfolgen durch **Kurzzeitwerbeträger** (Plakate) und **Spanntransparente** (Banner, Spannbänder).

Dabei sind **Kurzzeitwerbeträger** solche Werbeplakate, die während eines bestimmten Zeitraumes im öffentlichen Straßenraum aufgestellt bzw. z.B. an Laternenmasten angebracht werden dürfen.

Spanntransparente dürfen in einer Höhe von mindestens 4,50 m über öffentlichen Straßen oder auch an Brücken befestigt werden. Die Schriftgröße muss mindestens 110 mm betragen und es darf keine Leuchtfarbe verwendet werden.

Für beide Werbeformen gilt, dass kostenfrei für Vereine grundsätzlich

für Ortsteilbezogene Veranstaltungen (z.B. Karnevals-, Kirmesveranstaltungen)

- bis zu 20 Kurzzeitwerbeträger und/oder maximal zwei Spanntransparente
- nur in dem Stadtteil, in dem der Verein seinen Sitz oder seine Veranstaltung hat
- während eines Zeitraumes von bis zu 14 Tagen vor dem ersten Veranstaltungstag
- mit Fremdwerbung, d. h. Sponsorenwerbung, die einen Anteil von maximal 15 % an der Gesamtwerbefläche nicht überschreitet, angebracht bzw. aufgestellt werden dürfen.

Abweichend hiervon können für Veranstaltungen, die in der Rhein-Mosel-Halle oder Großsporthalle Oberwerth durchgeführt werden, bis zu 40 Kurzzeitwerbeträger im ganzen Stadtgebiet angebracht werden.

Für Veranstaltungen mit überregionalem Interesse, d.h. über den Stadtteil hinausgehendem Interesse (z.B. Blütenfest in Güls), können nach **Einzelfallentscheidung** durch das Ordnungsamt ebenfalls bis zu 40 Kurzzeitwerbeträger im ganzen Stadtgebiet angebracht werden. Das überregionale Interesse muss durch den Verein gegenüber dem Ordnungsamt begründet werden.

Für welche Veranstaltungen ist die Werbung kostenfrei?

Für Veranstaltungen von Vereinen, durch die das Brauchtum (z.B. Kirmes, Karneval, Schützen-, Sängereisen) gepflegt wird bzw. soziale, gemeinnützige, kulturelle oder sportliche Zwecke verfolgt werden, ist die Werbung kostenfrei. Dies gilt jedoch nicht für mehrmals jährlich stattfindende gleichartige Veranstaltungen (z.B. Fußballspiele). Für diese Zwecke kann für den Zeitraum von 1 Woche vor der Veranstaltung 1 Spanntransparent im Stadtteil kostenfrei angebracht werden.

Kontakte:

Auf Grund der genannten Vereinbarung mit der Stadt ist die Genehmigung zum Aufstellen von Kurzzeitwerbeträgern und das Anbringen von Spanntransparenten (genaue Anbringungsorte angeben) schriftlich bei der **awk GmbH, August-Horch-Str. 10 a, 56070 Koblenz**, durch Fax Nr. 0261-8092 151, telefonisch (Tel. Nr. 0261-8092 142 Frau Hardt oder 0261-8092 143 Frau Elschner) oder durch Email (s.hardt@awk.com bzw. a.elschner@awk.com) formlos zu beantragen.

Der Verein erhält dann eine schriftliche Genehmigung sowie Aufkleber „awk“ zum Anbringen auf die Plakate. In der Genehmigung sind Hinweise enthalten, an welchen Stellen Plakate wegen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht angebracht werden dürfen bzw. die genehmigten Standorte für Transparente.

Weitere Informationen, insbesondere zu der Frage, in welchen Fällen das Plakatieren nicht kostenfrei ist, erteilt auch das **Ordnungsamt** der Stadt Koblenz, Ludwig-Erhard-Straße 2, Zimmer 117, Tel. Nr. 0261-129 4464 oder eMail: sondernutzung@stadt.koblenz.de.

Stadtverwaltung Koblenz
Ordnungsamt